

Liebe Empfänger nachstehender Aufklärungsbemühungen zum Thema Verfahren Memminger Pflastermurks – hier Vollzug Kommunalabgabengesetz Bescheide für Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Bescheide – v. 5.10.2017 zugestellt 10.10.17. Weiterleitung an das Landratsamt zu kostenpflichtigen Zurückweisung nachdem der Widerspruch bis zur Frist 29.12.2017 nicht zurückgenommen worden ist. Eingang der Unterlagen bekanntlich am 21.1.2018 beim Landratsamt Neu-Ulm

§75

[Untätigkeitsklage]

1Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 68 zulässig. 2Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. 3Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. 4Wird dem Widerspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

Am 5.7. stellte das Landratsamt den Sachverhalt wie folgt dar:

Die Widersprüche der Anlieger der Memminger Straße in Weißenhorn wurden uns von der Stadt Weißenhorn am 25.01.2018 vorgelegt. Anfang Februar mussten vom Landratsamt Neu-Ulm noch umfangreiche Unterlagen angefordert werden, die uns auf Nachfrage nun in Kürze vorgelegt werden sollen. Sobald uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden wir zeitnah mit der Widerspruchsprüfung beginnen.

Mit Schreiben der Stadt Weißenhorn v.14.8.2018***haben wir den Widerspruch am 25.01.2018 an das Landratsamt Neu- Ulm zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Daraufhin fand entsprechender Informationsfluss zwischen Landratsamt Neu-Ulm und der Stadt Weißenhorn statt. Derzeit steht die Entscheidung des Landratsamtes aus. Aus unserer Sicht st daher eine Untätigkeitsklage nicht begründet.***

Natalie Merk

Melanie Hiintersser

=====

Ist denn Ihnen Frau Merk und Frau Hintersser die GO § 75 eventuell kein Begriff?

Sehr gerne hätte ich von Ihnen eine kurze Erläuterung, weshalb es denn so lange dauerte, bis die Bearbeitung vom Landratsamt vorgenommen werden konnte – ja am 5.7.- so die offizielle Auskunft, konnte scheinbar noch gar nicht begonnen werden, da von Weißenhorn die Unterlagen fehlten. Haben Sie entweder die Arbeiten willkürlich verschleppt oder ist nach Anweisung von irgendeinem Dienstherrn diese Untätigkeit erforderlich geworden? Ist es denn so gewollt, dass sich der Skandal Memmingerstraße über viele Jahre fortsetzen soll??

Für eine umgehende Antwort vorab ein Dankeschön mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Butzmann